

Bewertung zur Stellungnahme des Bayerischen Flüchtlingsrats zum Aufnahmegesetz

Die Schlussfolgerung des Flüchtlingsrates, dass das Bayerische Aufnahmegesetz gegen Bundesrecht verstößt, und damit aufzuheben ist, **ist nicht zutreffend**. Das Bayerische Aufnahmegesetz ist mit Bundesrecht vereinbar.

1. Der Flüchtlingsrat führt aus, dass durch die veränderten bundesgesetzlichen Regelungen zur Wohnsitzauflagen im Asylverfahrensgesetz und im Aufenthaltsgesetz (durch das sog. Rechtsstellungsverbesserungsgesetz vom 01.01.2015 die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften künftig die Ausnahme und nicht mehr die Regel sein solle. Dies ist so nicht zutreffend:

Die veränderte Regelung der Wohnsitzauflage legt ausschließlich fest, wo ein Asylbewerber oder Geduldeter wohnen darf bzw. muss. Sie trifft **keine Aussage über die Art der Unterkunft** (so auch Flüchtlingsrat in seiner Stellungnahme).

Die Wohnsitzauflage ist keine grundsätzlich neue Regelung. Sie wurde nach der gesetzgeberischen Intention des Rechtsstellungsverbesserungsgesetzes geschaffen, um nach dem Wegfall der Residenzpflicht eine gerechte Verteilung der Sozialkosten zwischen den Ländern zu gewährleisten und damit zu verhindern dass sich Soziallasten für die Unterbringung von Asylbewerbern innerhalb der Bundesrepublik einseitig zu Lasten bestimmter Regionen verschieben. Insbesondere sollen Asylbewerber und geduldete Ausländer, die unter Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage in ein anderes Bundesland umziehen, dort keine Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geltend machen können. Das Rechtsstellungsverbesserungsgesetz hatte daher nicht die Intention, die Art der Unterkunft zu regeln.

Für Asylbewerber gilt vielmehr bundesrechtlich nach wie vor die Regelung des § 53 AsylVfG, dass Asylbewerber in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen. Dieses Regel-Ausnahmeverhältnis zieht das Bayerische Aufnahmegesetz ins Landesrecht nach. Art. 4 des Bayerischen Aufnahmegesetzes regelt die Unterbringung wie folgt: Asylbewerber sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Damit entspricht das Bayerische Aufnahmegesetz vollumfänglich dem Bundesrecht. Das Bayerische Aufnahmegesetz enthält darüber hinaus eine Reihe von Ausnahmevorschriften für Auszugsgestattungen, insbesondere bei eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts.

Für Asylbewerber, deren Antrag abgelehnt wurde und die sich im Status einer Duldung befinden, wird die Verpflichtung, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen, über entspre-

chende zulässige Auflagen geregelt. Das Bayerische Aufnahmegesetz geht auch hier in aller Regel von einer Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen aus. (entsprechend dem Rechtsgedanken des § 53 Abs. 2 AsylVerfG, der erst für anerkannte Asylbewerber unter gewissen Voraussetzungen von der GU-Pflicht absieht).

Auch hier gelten die im Bayerischen Aufnahmegesetz enthaltenen Ausnahmenvorschriften für Auszugsgestattungen. Soweit der Geduldete eine adäquate Unterkunft findet und diese durch Erwerbstätigkeit decken kann, ist ihm in aller Regel der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestattet. Soweit sein Erwerbseinkommen ausreichend ist um seinen Lebensunterhalt zu sichern, ist auch eine Wohnsitzauflage entbehrlich. Der Flüchtlingsrat übersieht in seiner Stellungnahme aber dann auch die Regelung des § 61 Abs. 1e AufenthG, wonach nach wie vor weitere Auflagen angeordnet werden können, und damit aus ordnungsrechtlichen Gründen bei geduldeten Ausländern trotz Lebensunterhaltssicherung die Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben, aufrechterhalten können. Eine solche Fallgestaltung ist auch im Bayerischen Aufnahmegesetz enthalten: Eine Auszugsgestattung ist nur möglich, wenn die auszugswilligen Personen im Besitz gültiger Pässe sind oder bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten ausreichend mitwirken (Art. 6 Abs. 6 Satz 3 Bayerisches AufnG

Das Bayerische Aufnahmegesetz widerspricht bundesrechtlichen Vorgaben daher nicht.

2. Sachleistungsprinzip

Der Flüchtlingsrat behauptet, dass durch die seit 01.03.2015 bestehende Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses für Geld- und Sachleistungen auch die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Unterkunft als Sachleistung entfallen ist. **Das ist nicht richtig.** Speziell für die Unterbringung hält § 3 Abs. 2 AsylbLG neue Fassung fest „Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird gesondert als Geld- **oder** Sachleistungen“ erbracht. Es handelt sich **dabei um eine echte Wahlmöglichkeit.** Der **Bundes** - Gesetzgeber hat sich also für den Bereich Unterkunft bewusst gegen den Vorrang der Geldleistung entschieden und die Möglichkeit der Wahl der Sachleistung eröffnet. Dies kommt auch in der Gesetzesbegründung sehr deutlich zum Ausdruck, die Kapazitätsengpässe bei der Unterbringung anerkennt. **Damit kann auch noch unter dem neuen Recht ohne besondere Begründungspflicht die Unterkunft als reine Sachleistung erbracht werden.**